



Niedersächsisches
Kultusministerium

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

in der Fassung vom 7. Februar 2002

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431)

- Auszug -

§ 3, Abs. 5 „Arbeit in der Tageseinrichtung“

(5) Die Tageseinrichtung soll mit solchen Einrichtungen ihres Einzugsbereichs, insbesondere mit den Grundschulen, zusammenarbeiten, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tageseinrichtung steht.